

§ 2 WKLG Anwendungsbereich

WKLG - Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2021

1. (1)Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung nach dem 1. Jänner 2008 begonnen wurde.
2. (2)Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind:
 1. 1.innerbetriebliche Abwärmenutzungen;
 2. 2.Projekte die im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes gefördert werden.

In Kraft seit 12.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at